

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/96 vom 3. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_96

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/96 du 3 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/96 del 3 aprile 2025

Regeste

Gutachten ist unvollständig, da insbesondere eine nachvollziehbare Einschätzung des retrospektiven Verlaufs der Arbeitsunfähigkeiten fehlt. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und Rückweisung zu weiteren Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2025, IV 2024/96).

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt bilden die Verfügungen vom 14. März 2024, mit welchen dem Beschwerdeführer ab 1. August 2012 eine Viertelsrente (und Kinderrenten) zugesprochen wurden. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet daher die Frage, ob der Beschwerdeführer frühestens ab 1. August 2012 (sechs Monate nach Einreichung der Anmeldung im Januar 2012, Art. 29 Abs. 1 IVG und Ablauf des Wartejahres, Art. 28 Abs. 1 IVG) einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 1.2

Am 1. Januar 2022 sind mit der Revision zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung verschiedene Änderungen des IVG und der dazugehörigen Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und am 1. Januar 2024 eine Änderung betreffend die Bestimmung des Invalideneinkommens Art. 26bis Abs. 3 IVV in Kraft getreten. Die vorliegend angefochtenen Verfügungen datieren vom 14. März 2024, haben jedoch einen noch unter Geltung des vormaligen Rechts entstandenen Rentenanspruch zum Gegenstand. Daher sind die Bestimmungen in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung massgebend (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1; Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], Rz. 9101).

E. 1.3

Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur IV 2024/96 7/13

Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen). Die urteilenden Instanzen haben die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (vgl. auch Art. 61 lit. c ATSG). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Rechtsprechung gemäss ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäss Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2019, 8C_801/2018, E. 4.3).

E. 1.5

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG). Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Versicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (UELI KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 1.6

Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b; BGE 125 V 193 E. 2, je mit Hinweisen). 2. 2.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei ihrem Entscheid massgeblich auf das Gutachten vom 27. Februar 2024, welches wiederum die Arbeitsfähigkeitsschätzung des neuropsychologischen Teilgutachtens übernommen hatte (IV-act. 238-3). Dagegen hält der Beschwerdeführer das Gutachten nicht für beweiskräftig (vgl. act. G1). Es ist zunächst zu prüfen, ob der medizinische Sachverhalt spruchreif abgeklärt ist. IV 2024/96 8/13

2.2 Der neurologische Gutachter hat den Beschwerdeführer persönlich untersucht und seine subjektiven Klagen aufgenommen. Er hat die objektiven Befunde festgehalten und Ausführungen zur Herleitung der Diagnosen vorgenommen (vgl. IV-act. 217-46 ff.). Bezüglich der Vorakten führte er aus, dass das Aktendossier ausserordentlich umfangreich sei und mehr als 2000 Seiten umfasse, sodass er sich auf die für das neurologische

Fachgebiet relevanten Aktenstücke konzentrieren werde (IV-act. 217- 46). Nachfolgend erwähnte er zwar die für seine Disziplin relevanten Vorakten, würdigte diese jedoch nicht (vgl. IV -act. 217-47). Bezüglich der neurologischen Untersuchung im Rahmen des unfallversicherungsrechtlichen Verfahrens notierte er, dass im Jahr 2015 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in einer angepassten Tätigkeit attestiert worden sei (IV-act. 217-53). Er selbst gelangte zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein Pensum von 100 % mit einer Leistungsminderung von 20 % in einer angepassten Tätigkeit zumutbar sei (IV-act. 217-52). Weshalb dem Beschwerdeführer nun eine 80%ige Arbeitsfähigkeit möglich sein soll und nicht mehr eine 50%ige, begründete er – wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht – nicht. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der früher attestierten 50%igen Arbeitsfähigkeit bzw. eine Begründung zu einer allfälligen Verbesserung des Gesundheitszustandes und zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit. Zwar ist eine Zeitspanne von gut acht Jahren relativ lange und eine Veränderung des Gesundheitszustandes erscheint durchaus plausibel. Ob bei einer schweren Hirnverletzung, wie sie der Beschwerdeführer erlitten hat, eine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten wäre, wurde von keiner medizinischen Fachperson erläutert. Ebenfalls unklar ist, ob und allenfalls wie die Erkenntnisse des Observationsmaterials Einfluss auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des neurologischen Gutachters hatten, und ob diese allenfalls zu einer vom Vorgutachter abweichenden Beurteilung der Arbeitsfähigkeit führen konnte. In der Konsensbeurteilung gelangten die Gutachter am Ende jedenfalls zum Schluss, dass die Observationsberichte keine relevanten Diskrepanzen zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Symptomen und Beschwerden sowie Funktionseinschränkungen ergäben (IV-act. 217-11). Der neurologische Gutachter führte in seinem Teilgutachten sodann aus, dass bezüglich der Ergebnisse der Observationen darauf hinzuweisen sei, dass die Beurteilung der Folgen von zerebralen posttraumatischen Kontusionen rein äusserlich durchaus schwierig sein könne. Ein Hinweis darauf könne sein, dass der Beschwerdeführer während der Observation im Sommer 2020 im Strassenverkehr ein nicht adäquates Verhalten gezeigt habe. Andererseits habe er mit seinen drei Kindern Einkäufe getätigt und sei auf dem Spielplatz gewesen, was zweifelsohne hohe Anforderungen an die Konzentration und Aufmerksamkeit benötige (IV-act. 217-49). Aufgrund der ausgeführten Unklarheiten im neurologischen Gutachten sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen. 2.3 2.3.1 Auch das psychiatrische Teilgutachten weist erhebliche Mängel auf. Der Gutachter hat als Diagnose ein psychoorganisches Syndrom (ICD -10: F07.2) angegeben. Er führte aus, der IV 2024/96 9/13

Beschwerdeführer habe sich sozial angepasst gezeigt. Aus den Angaben in der Exploration und dem in der Untersuchung gezeigten Verhalten seien keine besonderen akzentuierten Persönlichkeitseigenschaften, explizit keine vermehrte Reizbarkeit oder Impulsivität, zu verzeichnen gewesen. Er sei zu allen Qualitäten vollständig orientiert gewesen. Er sei in der knapp zweistündigen Untersuchung mit Rauchpause gut konzentriert gewesen. Es hätten sich keine Hinweise auf Einbussen höherer kognitiven Leistungen wie Gedächtnis oder problemlösendes Denken ergeben, wobei hier nur auf den Eindruck des anamnestizierenden Psychiaters abgestellt werde; es sei auf die genauere testpsychologische Untersuchung zu verweisen. Das formale und inhaltliche Denken habe keine Pathologika aufgewiesen. Es seien keine Gedankenabrisse, Gedankensprünge, Inkohärenzen oder Assoziationslockerungen, Verlangsamung oder Beschleunigung des Denkens, Danebenreden, Zwangsgedanken, pathologische Ängste, überwertige Ideen oder Wahn zu erheben gewesen. Es hätte keine Suizidalität bestanden. Der affektive Rapport sei gut

herstellbar gewesen. Der Beschwerdeführer habe einige Aktivitäten, wie das Velofahren, Spaziergehen am Rhein, Fischen, den Kollegen treffen, die Töchter besuchen, usw. angegeben. So sei insgesamt keine durchgehende für eine affektive Störung typische Verstimmung festzustellen gewesen, sondern eine unzufriedene Sorge, wie es weitergehen könnte. Der Antrieb sei normal gewesen. Mimik, Gestik und Psychomotorik seien ebenfalls normal gewesen. Die Willenskräfte seien zielgerichtet gewesen. Der Beschwerdeführer habe fähig gewirkt, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln. Es hätten keine Entscheidungsschwierigkeiten im Sinne der psychopathologischen Ambivalenz oder Ambitendenz bestanden (IV-act. 217-62 f.). Die Befunderhebung durch den psychiatrischen Gutachter ist damit vollkommen unauffällig. Er stellte allerdings Einschränkungen in der zwischenmenschlichen Kommunikation, der Ausdauer und der dauerhaften Leistungsfähigkeit fest (IV-act. 217-64). Aus dem Bericht geht nicht hervor, wie er bei den erhobenen Befunden auf die fraglichen Einschränkungen kommen konnte. Soweit er insbesondere von neuropsychologischen Einschränkungen ausgeht (vgl. IV-act. 217-63 f.), lässt sich dem psychiatrischen Gutachten nichts in diese Richtung entnehmen. Überdies ist festzuhalten, dass die neuropsychologische Testung erst am 9. Februar 2023 und damit nach der psychiatrischen Untersuchung vom 30. August 2022 stattfand. Eine Würdigung der Ergebnisse der neuropsychologischen Abklärung war damit aufgrund der zeitlich versetzten Untersuchungen nicht möglich. Überdies setzte er sich auch nicht mit der von der Behandlerin am 11. März 2021 erhobenen Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig leichte bis mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom auseinander (ICD-10: F33.01).

2.3.2 Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit schätzte der psychiatrische Gutachter auf 60 %. Er ging durchgehend von dieser Arbeitsfähigkeit aus. Bezüglich des Verlaufs hielt er fest, nach einer akuten Phase der Unfallfolgenbehandlung und Rehabilitation sei keine Veränderung von Diagnosen festzustellen (IV-act. 217-69). Für einen medizinischen Laien ist diese Feststellung wenig aussagekräftig und nicht abschätzbar, wie lange eine «akute» Phase bei einem IV 2024/96 10/13

schweren Schädelhirntrauma dauert. Auch dürfte sich dies von Fall zu Fall anders verhalten. Die retrospektive Einschätzung des Gutachters, wonach sich im Verlauf der vergangenen nunmehr 11 Jahre kaum eine wesentliche Veränderung ergeben habe (IV-act. 217-69), steht zudem in Widerspruch zu den Akten: Dr. G. ___ attestierte dem Beschwerdeführer im Suva-Gutachten vom 13. Oktober 2015 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (Fremd-act. 29-21, wobei das hiesige Versicherungsgericht im Urteil UV 2017/51 schliesslich das neuropsychologische Gutachten als beweistauglich erachtete und von einer Arbeitsunfähigkeit von 30% ausging [E. 4.4 ff.]). Die behandelnde Psychiaterin hat ihm ab 27. September 2019 gar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert (IV-act. 119). Der psychiatrische Gutachter hat sich mit diesem Widerspruch nicht auseinandergesetzt. Er hat insbesondere keine Stellung dazu gekommen, weshalb auf die Einschätzung des vormaligen Gutachters nicht abgestellt werden können soll. Der psychiatrische Gutachter hat seine retrospektive Einschätzung der Arbeitsfähigkeit somit nicht überzeugend begründet. Somit erweist sich das psychiatrische Gutachten als unvollständig.

2.4 Hervorzuheben ist zudem, dass die Gutachter zwar explizit (siehe fallspezifische Fragen im Auftrag vom 7. Juli 2022; act. 195-4) den Auftrag erhalten hatten, sich zur retrospektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu äussern, jedoch eine schlüssige und nachvollziehbare Antwort der Gutachter fehlt. Im interdisziplinären Bericht führten die Gutachter aus, dass eine retrospektive Einschätzung schwer falle, weil der

Beschwerdeführer in den ersten Monaten nach dem Unfall begreiflicherweise zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei. Es werde ihm aber bei spielsweise anlässlich der stationären Behandlung in der Rehaklinik Bellikon vom Herbst 2012 eine stundenweise Arbeitsfähigkeit attestiert in einer angepassten Tätigkeit (IV-act. 217-10). Eine medizinische Einschätzung dazu wurde allerdings nicht vorgenommen. Auch aus diesem Grund sind ergänzende Abklärungen bezüglich des genauen Verlaufs der allfälligen Arbeitsunfähigkeiten angezeigt. 2.5 Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, dass die Gutachter in der Konsensbeurteilung die Arbeitsfähigkeitsschätzung des Neuropsychologen übernommen haben, ohne sich zu den Gründen zu äussern. Sie führten einzig aus, dass die Arbeitsfähigkeit aus interdisziplinärer Sicht 55 % betrage (IV-act. 217-9), obwohl der neurologische Gutachter von einer 80%igen und der psychiatrische Gutachter von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in ihren jeweiligen Teilgutachten ausgingen. Das neuropsychologische Gutachten wirft sodann mehr Fragen auf, als es zu beantworten vermag. Zwar beschreibt der Gutachter, dass die Testbefunde der Begutachtung am INDB im Jahre 2015 und insbesondere auch die unauffälligen Testbefunde der verkehrspsychologischen Untersuchung im Jahr 2014 nahe legen würden, dass die spezifischen kognitiven Leistungen deutlich besser seien, als aktuell gezeigt, aber nur solange die Kopfschmerzen und die Ermüdung noch nicht relevant eingetreten seien (IV-act. 219-22). Er ging sodann auch von erheblichen Inkonsistenzen aus (IV-act. 2019-26). Der psychiatrische Teilgutachter hatte jedoch keine solchen erkannt (IV-act. 217-69). Nicht nachvollziehbar IV 2024/96 11/13

begründet ist schliesslich, weshalb er von einer Arbeitsfähigkeit von 55 % ausgeht, und dementsprechend zu einer abweichenden Einschätzung zu den INDB-Gutachter gelangte, obwohl die Grundaktivierung, die Aufmerksamkeitsteilung, die nonverbalen Gedächtnisleistungen sowie die Handlungskontrolle in seiner Beurteilung im Gegensatz zu den Voruntersuchungen deutlich beeinträchtigt waren (IV-act. 219-26). 2.6 Das Gutachten überzeugt aus den dargelegten Gründen nicht und erweist sich als unvollständig. Indem die Beschwerdegegnerin dennoch darauf abgestellt hat, hat sie den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 ATSG verletzt. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben und die Angelegenheit zur Fortführung der ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3. 3.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. Der Bedeutung und dem

Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer somit mit Fr. 4'000.-- zu entschädigen. 3.3 Da die Gerichtsschreiberin verhindert ist, wird der Entscheid für diese stellvertretend von einer mitwirkenden Richterin unterzeichnet (Art. 39ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). IV 2024/96 12/13

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Verfügungen vom 14. März 2024 werden aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen. IV 2024/96 13/13

E. 4

Aufl., Bern/St. Gallen/Zürich 2020, Art. 61 N 107).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.